

Antrag der Redaktionskommission*
vom 13. Mai 2020

KR-Nr. 30b/2017

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative betreffend
Gerichtliche Kontrolle von gebundenen Ausgaben**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Finanzkommission
vom 4. April 2019,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 30/2017 von Davide Loss
wird geändert, und es werden nachfolgende Verfassungsänderung und
nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 13. Mai 2020

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Sonja Rueff

Die Sekretärin:

Katrin Meyer

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff,
Zürich (Präsidentin); Sylvie Matter, Zürich; Benno Scherrer, Uster; Sekretärin:
Katrin Meyer.

A. Verfassung des Kantons Zürich

(Änderung vom; Anpassung Grenzwerte)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Finanzkommission vom 4. April 2019,

beschliesst:

I. Die Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

Fakultatives
Referendum

Art. 33 ¹ Dem Volk werden auf Verlangen zur Abstimmung unterbreitet:

lit. a–c unverändert.

d. Beschlüsse des Kantonsrates über:

1. neue einmalige Ausgaben von mehr als 4 Millionen Franken,
2. neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als 400 000 Franken;

lit. e und f unverändert.

Abs. 2–4 unverändert.

Finanz-
befugnisse

Art. 36 ¹ Der Kantonsrat beschliesst mit einfachem Mehr über:

lit. a–c unverändert.

d. die Veräusserung von Vermögenswerten über 4 Millionen Franken, die öffentlichen Zwecken dienen.

² Der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder bedürfen:

- a. neue einmalige Ausgaben von mehr als 4 Millionen Franken;
- b. neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als 400 000 Franken;

lit. c und d unverändert.

Abs. 3 unverändert.

Finanz-
befugnisse

Art. 68 Abs. 1 unverändert.

² Er beschliesst im Rahmen des Budgets über:

- a. neue einmalige Ausgaben bis 4 Millionen Franken;
 - b. neue wiederkehrende Ausgaben bis jährlich 400 000 Franken;
- lit. c unverändert.

³ Er beschliesst über die Veräusserung von Vermögenswerten bis 4 Millionen Franken, die öffentlichen Zwecken dienen.

II. Diese Verfassungsänderung wird den Stimmberechtigten zur Volksabstimmung unterbreitet.

III. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

B. Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG)

(Änderung vom; Anpassung Grenzwerte)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Finanzkommission vom 4. April 2019,

beschliesst:

I. Das Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 wird wie folgt geändert:

- § 36. Die Ausgabenbewilligung erfolgt
- a. bei neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck über 4 Millionen Franken und für neue wiederkehrende Ausgaben über 400000 Franken durch Verpflichtungskredit des Kantonsrates, Ausgaben-
bewilligung
- lit. b unverändert.
- § 37. Abs. 1 unverändert. Neue und
gebundene
Ausgaben
- ² Eine Ausgabe gilt jedoch als gebunden, wenn
- lit. a–c unverändert.
- d. sie die Planungs- und Projektierungskosten zur Vorbereitung eines Vorhabens sowie bei Hochbauvorhaben Kosten für die vorgezogene Ausführungsplanung bis 4 Millionen Franken betrifft.

II. Diese Gesetzesänderung steht unter dem Vorbehalt, dass die Stimmberechtigten die Änderung der Kantonsverfassung gemäss Beschluss des Kantonsrates vom annehmen.

III. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.